



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schul- und Gemeindebücherei Hünxe

vom 27. März 2006

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2006 aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Benutzerkreis

Die Schul- und Gemeindebücherei Hünxe ist eine Einrichtung der Gemeinde Hünxe und steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern der Gesamtschule Hünxe, der Grundschule Hünxe, der Grundschule Bruckhausen und der Grundschule Drevenack und den sonstigen Kindern und Erwachsenen zur Nutzung zur Verfügung.

Wie melde ich mich an?

Anmeldung

Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Hünxer Schulen und die sonstigen Kinder und Erwachsenen die Bücherei benutzen. Für die Entleihung ist die schriftliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung erforderlich; bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Danach wird der Benutzerausweis ausgehändigt. Sofern für die Benutzung der Bücherei die erforderlichen Leserdaten elektronisch gespeichert werden, sind diese entsprechend den Vorschriften des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Wie entleihe ich Medien?

Ausleihe und Leihfristen

Entleihungen sind grundsätzlich nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall kann gegen Entgelt ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in der Bücherei benutzt werden dürfen.

Leihfristenverlängerung, Vorbestellung

Der Benutzer kann ausgeliehene Medien für sich unentgeltlich vormerken lassen. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Bücherei begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Kalendertage. Sie kann vor Ablauf in der Bücherei, auf schriftlichen Antrag oder während der Öffnungszeiten telefonisch verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Bei schriftlichem Antrag sind die Nummern der ausgeliehenen Medien und die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Eine Verlängerung der Leihfrist ist maximal zwei Mal möglich.

Was habe ich zu beachten?

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen oder Bemerkungen sind zu unterlassen. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Bei irreparablen Beschädigungen oder bei Verlust trägt der Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung.

Mahnungen

Werden entliehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben, erhält der Benutzer eine Mahnung. Für die verspätete Rückgabe wird eine Gebühr erhoben, die **unabhängig von der schriftlichen Mahnung** zu entrichten ist. Kommt der Benutzer nach dreimaliger Mahnung der Rückgabeaufforderung nicht nach, so wird die Unmöglichkeit der Rückgabe unterstellt und eine Ersatzbeschaffung vorgenommen, deren Kosten der Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.

Verhalten in der Bücherei

Jeder Benutzer erkennt die allgemeinen Verhaltensregeln in der Bücherei an und hält sie ein. Dazu gehört, dass Benutzer **Taschen und Jacken** draußen lassen und dass **Rauchen, Essen und Trinken** in der Bücherei nicht gestattet sind. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet. Jeder Benutzer muss unbedingt Ruhe halten (keine Musik, kein lärmendes Verhalten).

Benutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, müssen die Bücherei verlassen und werden verwarnet, bei der dritten Zuwiderhandlung kann ein Büchereiverbot ausgesprochen werden.

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Schul- und Gemeindebücherei Hünxe sind folgende Entgelte zu entrichten:

<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt</u>
Jährliches Entgelt für Kinder/Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre), Schülerinnen und Schüler der Hünxer Schulen	entgeltfrei
Jährliches Entgelt für Erwachsene	5,00 €
Für jede Mahnung	2,00 €
Verspätete Rückgabe pro Medium und Woche (zuzüglich Erstattung der entstandenen Portokosten)	0,30 €
Vormerkungen und Verlängerungen (Die entstandenen Portokosten sind jedoch zu erstatten)	entgeltfrei
Ausstellung eines Ersatzausweises	1,00 €

In-Kraft-treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Büchereistandorte in Bruckhausen, Drevenack und Hünxe. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen zur Benutzung der Gemeindebüchereien Bruckhausen, Drevenack und Hünxe.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Hünxe am 20. Februar 2006 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schul- und Gemeindebücherei Hünxe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 27. März 2006

Hermann Hansen
Bürgermeister